

Satzung des Vereins „Nationales Zentrum für Plasmamedizin“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nationales Zentrum für Plasmamedizin“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Plasmamedizin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen
- Vergabe von Forschungsaufträgen
- Zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Bildung einer Kommunikations- und Informationsplattform zum Austausch von Ideen, zur Bildung neuer Partnerschaften und zur Vermittlung von Kooperationen
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Forschung und neue Trends im Bereich Plasmamedizin

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Zuwendungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sind im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO teilweise möglich. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.
- (5) Aufwendungen, die den Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen, dürfen nur nach Vorlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Für Fahrt-

und Reisekosten können Aufwendungen pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs auf der Grundlage von Einzelnachweisen angesetzt werden.

- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisatorischer Aufbau des Vereins

Der Verein „Nationales Zentrum für Plasmamedizin e. V.“ besitzt folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Gesellschaft sein, die den Vereinszweck unterstützt und sich aktiv für den Vereinszweck einsetzt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben des Nationalen Zentrums für Plasmamedizin verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung und von Gesetzen das aktive und das passive Wahlrecht, das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand über das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Für die Dauer des Ruhens ist das Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Das Ruhen darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.

§6 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Mittel

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einem Betrag bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres, wird der Beitrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich anzuhören. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn trotz zweifacher Mahnung der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliederstimmen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragt. Der Zweck und die Gründe sind dabei schriftlich anzugeben.

- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend oder vertreten sind. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen ist. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann durch die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen gegeben.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefertigte Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Versammlungsleiter durch seine Unterschrift autorisiert. Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen den bei der Mitgliederversammlung anwesend gewesenen Mitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Sollte innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kein Einspruch erfolgen, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Erlass und Änderung der Satzung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Feststellung der Jahresrechnung und jährliche Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsprüfer
 6. Erlass der Beitragsordnung
 7. Bestätigung der Arbeitsschwerpunkte
 8. Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes
 9. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, auch unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Eine Rochade des Vorsitzenden aus den Bereichen „Industrie“, „Forschungsinstitut“ und „Hochschule“ ist anzustreben. Die Verteilung dieser Bereiche erfolgt paritätisch mit maximal einer Stimme Überhang.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind aus den drei Bereichen „Industrie“, „Forschungsinstitut“ und „Hochschule“ zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (4) Bei Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht im Rahmen dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Alleinige Vertretung des Vereins nach Innen und Außen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit
 6. Erarbeitung von strategischen Zielsetzungen des Vereins
 7. Erlass einer Geschäftsordnung
 8. Führung und Kontrolle der Geschäftsstelle
 9. Lobbyarbeit

§11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (2) Dem Kuratorium gehören mindestens 7, höchstens 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Es soll zu möglich gleichen Teilen, jedoch maximal zu einem Proporz von 40% zu 60%, aus jeweils den Bereichen Medizin/Biologie/Pharmazie und Physik/Chemie/ Ingenieurwissenschaften bestehen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sein.
- (5) Den Vorsitz des Kuratoriums führen 2 Sprecher, vorzugsweise ein Vertreter der Bereiche Medizin/Biologie/Pharmazie sowie ein Vertreter der Physik/Chemie/ Ingenieurwissenschaften. Für die Vertretung der Sprecher gilt entsprechendes. Die Sprecher des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte 2 Vertretungen für die Sprecher.
- (6) Die Sprecher des Kuratoriums berufen die Mitglieder des Kuratoriums für eine Dauer von 4 Jahren. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand besitzt ein Vetorecht.
- (7) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird von seinen Sprechern einberufen. Dabei ist bei der Einladung eine Frist von 4 Wochen zu wahren. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Vorstands bei der Erarbeitung von strategischen Zielsetzungen des Vereins
2. Bewertung und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder
3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Beteiligung an Fördermaßnahmen und deren Unterstützung

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Bei ausreichender finanzieller Lage kann der Verein einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer wird angemessen vergütet.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Darüber hinaus führt er die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

- (4) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen.
- (3) Der Vorstand soll Jahresbericht und Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten 6 Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen beschließen. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an INNOVENT e.V. Technologieentwicklung Jena (VR 230470) und wird für den Anwenderkreis Atmosphärendruckplasma (ak-adp) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Berlin, den 02.11.2016